Vertragsbedingungen:

Allgemeines

1. Das Vertragsverhältniss zwischen Vertragsseiten entsteht mit einer telefonischen Bestätigung des gegenständlichen Auftrages gesendet von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. dem Frächter (weiter nur „Auftrag“). Der Frächter hat dies mit einer Fax- oder Emailnachricht mit Lesebestätigung seitens GEBRÜDER WEISS, s.r.o zu bestätigen. Sollte der Auftrag innerhalb vom definierten Frist, auf definierte Art und unter definierten Bedingungen nicht bestätigt sein, erlöscht der Auftrag.
2. Eine gültige Bestätigung seitens des Frächters bedeutet:
   a) Auftragsscan wird mit einer email/ Auftragskopie via Fax auf die Kontaktadresse von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. gesendet. Unten rechts soll der Vorname und Name, Position und Unterschrift mit „Bestätigt“ aufgeführt sein oder
   b) Erklärung „Hiermit bestätige ich verbindlich den Auftrag Nr. [bitte Auftragsnummer aufschreiben] vom [bitte Auftragsdatum aufschreiben] gesendet via [bitte die Form aufschreiben] empfangen am [bitte Empfangsdatum aufschreiben], und zwar im vollen Umfang.“, und zwar auf eine der im Auftrag erwähnten Kontakte von GEBRÜDER WEISS, s.r.o..
3. Der Frächter verpflichtet sich, die Sendung/ Ware (weiter „Sendung“) von GEBRÜDER WEISS s.r.o. laut Auftrag zu transportieren, und zwar vom Abgangsort bis zum Bestimmungsort und dem von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. definierten Kunden oder dem von ihm definierten Empfänger (weiter „Kunde“). GEBRÜDER WEISS, s.r.o. verpflichtet sich, dem Frächter für den Transport eine Vergütung zu bezahlen (weiter „Transportgeld“). Vertragsseiten erklären sich damit einverstanden, dass GEBRÜDER WEISS, s.r.o. ein Versender ist, der sich verpflichtet hat, einen Transport für den Auftraggeber zu organisieren, woraus gewisse Rechte und Pflichte resultieren, die der Frächter respektieren wird.
4. Der Frächter erklärt sich, mit der Bestätigung des Auftrages die verpflichtenden Vertragsbedingungen bezogen auf den Vertrag mit GEBRÜDER WEISS, s.r.o. akzeptiert zu haben (weiter nur „Bedingungen“) einschließlich Anhänge und dadurch entsteht zwischen dem Frächter und dem Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o. ein Transportvertrag im Einklang mit entsprechenden Bestimmungen §§610 und folg. Gesetz Nr. 513/1991 HGB in der Fassung späterer Vorschriften (weiter „Vertrag“ und „Handelsgesetzbuch“). Die Anhänge werden bei Bedarf zusammen mit dem entsprechenden Auftrag gesendet.
5. Die Vertragsseiten haben auch Folgendes vereinbart: liegen die Übernahmestelle und voraussichtlicher Bestimmungsort in verschiedenen Staaten, wobei zumindest einer als Vertragsstaat der Vereinbarung zum Transportvertrag im Rahmen der internationalen Transporte (CMR) Nr. 11/1975 GS (weiter „CMR Vereinbarung“) ist, d.h. es geht um einen internationalen Transport, kommen auch die Bestimmung der CMR Vereinbarung zur Anwendung.

Rechte und Pflichte der Vertragsparteien

1. Der Frächter verpflichtet sich zum Transport solche Fahrzeuge (weiter „Fahrzeug“ in entsprechender grammatikalischen Form) und Transporteinheiten einzusetzen (Aufhänger, Sattelanhänger, Wechselbrücken und Transportcontainer) (weiter „Transporteinheiten“ in entsprechenden grammatikalischen Form), die sämtliche durch Rechtsvorschrifte definierte Bedingungen erfüllen einschließlich Ausführungsvorschrift, internationale Verträge und Abkommen.
2. Der Frächter ist verpflichtet, GEBRÜDER WEISS, s.r.o. vorab mit Fahrzeugkennzeichen auszustatten, einschließlich Vorname und Name des Fahrers und seine Kontaktsaten (Telefonnummer), wobei Vorname und Name des Fahrers nur auf ausdrücklichen Antrag von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. übermittelt wird, und zwar spätestens mit einem bestätigten Auftrag. Falls die bestätigte Bestellung mit diesen Angaben nicht versehen ist, ist sie nicht mehr gültig und GEBRÜDER WEISS, s.r.o. ist berechtigt, einen anderen Frächter zu beauftragen.
3. Der Frächter hat mit der Sendung fachlich, ordentlich und rechtzeitig umzugehen, und zwar im Einklang mit dem Auftrag und diesen Bedingungen. Der Frächter ist verpflichtet, auch eventuell sonstige Bedingungen,Massnahmen, Verpflichtungen zu akzeptieren, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, abgesehen davon ob diese Bedingungen von GEBRÜDER WEISS, s.r.o., Dritten oder von dem Kunden definiert wurden. Der Frächter hat diese zu respektieren und zu erfüllen und ihre Erfüllung auch bei allen anderen zu gewährleisten, die irgendwie an der Vertragserfüllung beteiligt sind (insbesondere die Fahrer).
4. Der Frächter darf seine aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nicht auf Dritte übertragen, d.h. er darf keine Subunternehmer mit dem Sendungentransport beauftragen oder seine vertraglichen Rechte und Pflichte weiterleiten.
5. Der Frächter ist verpflichtet, sich die Sendung im Rahmen der Übernahme ordentlich anzuschauen, einschließlich Verpackung und sämtlicher Einheiten, auf den die Sendung positioniert wird. Er soll die Ware auf Menge und Qualität überprüfen und Abgleich mit den Transportdokumenten ausführen (Abs. 6 dieser Bedingungen). Sollte der Frächter am Ladungsort beim Sender/ Kunden/ anderem Ladungsort Fehler/ Mängel an der Sendung, Verpackung oder Transporteinheiten herausfinden, sind diese ohne Verzug zu melden. Das gleiche gilt für Transportdokumente, meistens CMR, wie im Absatz 18. dieses Vertrages angeführt, Ladungsblatt laut Bestimmungen §§ 612 und 613 und folg. HGB so wie im Absatz 6 angegeben und für andere von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. (weiter „Transportdokumente“) und zugleich für Schadensrisiko. Falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird und dadurch ein Schaden entsteht, ist der Frächter verpflichtet den Schaden im vollen Umfang zu ersetzen. Der Frächter ist alleine und im vollen Umfang für die Folgen verantwortlich, die im Zuge eines Nicht-Informierens über Mängel, Schaden und Differenzen zu den Transportunterlagen entstanden sind. In dem Fall kann GEBRÜDER WEISS, s.r.o. die Rechnungzahlung in voller Höhe nicht garantieren. Falls der Fahrer bei der Ladung und Entladung nicht anwesend war, ist dies in den Transportunterlagen zu erwähnen. Dies befreit allerdings den Fahrer von seiner Verantwortung laut diesen Bedingungen nicht.

6. Zu Transportzwecken werden dem Frächter Transportunterlagen ausgehändigt, die unter Anderem folgende Sendungsdaten enthalten werden: Gewicht, Menge, Qualität, Verpackung, Inhalt, spezielle Transportbedingungen und weitere Unterlagen bezüglich Transportkosten, z.B. Zoll, Gebühren usw., Datum und Ort der Sendungsübernahme und Bestimmungsort, Empfänger - Name und Sitz der juristischen Person oder Vorname, Name und Unternehmensort, ev. Wohnort der natürlichen Person und die gleiche Identifizierung für GEBRÜDER WEISS, s.r.o., weiter Bezeichnung des Senders und Empfängers – Vorname, Name, in Name von wem gehandelt wird und eine Unterschrift (iv) Vermerk über Sendungsstatus in der Zeit der Zustellung und ggf. Reklamationen, Tag und Ort an dem der Ladungsschein ausgestellt wurde und Unterschrift des Frächters (weiter „Ladungsschein"). Falls CMR Abkommen in Anwendung kommt, wird der Ladungsschein durch CMR Schein ersetzt, der mit sämtlichen aus CMR resultierenden Informationen versehen ist. Der Frächter hat sicherzustellen, dass der Kunde/ Dritte bei Sendungsübernahme die Zustellung entsprechend bestätigen. Der Fahrer lässt die Transportunterlagen mit Stempel, Unterschrift, Namen des Empfängers sowie mit Datum versehen. Dies dient als Bestätigung der Warenübernahme. Wird mit Mobkom zugestellt, sind die einzelnen Schritte im Handbuch für Frächter und Fahrer zu finden. Der Frächter wird diese Unterlagen an GEBRÜDER WEISS, s.r.o. samt Rechnung weiterleiten.
7. Der Frächter ist verpflichtet die Sendung entsprechend abzusichern und somit Beschädigungen vermeiden. Der Frächter ist verpflichtet geeignete Art und Einheiten bei der Ladung, Transport und Entladung zu verwenden und geeignete Sicherheitseinrichtungen zu besorgen und einzusetzen. Sollten weitere Personen mit der Sendung in Berührung kommen, sind diese entsprechend zu unterweisen.
8. Sollte es notwendig werden, das Fahrzeug außerhalb geschlossenen Geländen abzustellen, ist der Frächter verpflichtet, das Fahrzeug auf überwachten Geländen abzustellen. Abstellen des Fahrzeuges und der Transporteinheit außerhalb der geschlossenen und überwachten Geländen ist stregstens untersagt und nur mit einer Zustimmung von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. möglich.
9. Der Frächter ist berechtigt nur solche Sendungen vom Kunden zu übernehmen, die Gegenstand der Bestellung darstellen. Er darf keine weiteren Sendungen übernehmen, es sei denn, es erfolgt vorab eine schriftliche Zustimmung von GEBRÜDER WEISS, s.r.o..
10. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Frächter auf Ladung/ Entladung der gegenständlichen Ware max. 24 Stunden ab Bestelltermin zu warten hat und innerhalb dieser Zeit dem Frächter keine Ansprüche entstehen.
11. Es ist untersagt Sendungen beizuladen und zwischen einzelnen Fahrzeugen zu verladen, es sei denn es hat eine vorherige schriftliche Zustimmung von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. erfolgt.
12. Der Frächter darf nur in den in der Bestellung definierten und vereinbarten Orten die Sendung entladen, es sei denn es hat eine vorherige schriftliche Zustimmung von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. erfolgt.
13. Falls man dies in dem Auftrag vereinbart hat, sind sämtliche zu vertraglichen Zwecken übernommene Ladeeinheiten (Paletten) dem Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o. zurückzugeben. Tauschen, bzw. Rückgabe der Ladeeinheiten (Paletten) ist innerhalb von 10 Tagen kostenlos. Der Frächter ist verantwortlich für Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder Verwertung der Ladeeinheiten, die zu Transportzwecken übernommen wurden; die Ladungseinheiten sollen ihrem Zustand in der Übernahmezeit entsprechen. Sollte der Frächter nicht alle Ladeeinheiten ordentlich zurückgeben, ist er verpflichtet, dies dem Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o. schriftlich samt Begründung mitzuteilen und den Preis für die fehlenden Ladeeinheiten zu bezahlen. Der von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. dem Frächter in Rechnung gestellter Betrag für Ladeeinheiten ist wie folgt: 15 € für EUP, 130 € für GIX, 37 € für RAH, 11 € für DEC. Sollte der Kunde dem Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o. höhere Preise für Ladeeinheiten (Paletten) in Rechnung stellen, wird von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. dem Frächter dieser Rechnung entsprechend ein Betrag verrechnet. Gibt der Frächter sämtliche Ladeeinheiten (Paletten) nicht ordentlich und rechtzeitig zurück, ist der Frächter verpflichtet, eine administrative Verarbeitungsgebühr GEBRÜDER WEISS, s.r.o. zu entrichten.
14. Jeder Tausch von Ladeeinheiten (Paletten) – ob vereinbart oder nicht – ist schriftlich zu erfassen, und zwar mittels CMR, Lieferscheines oder Tauschscheines. Ohne dieser schriftlichen Erfassung ist GEBRÜDER WEISS, s.r.o. berechtigt, dem Frächter seine Rechnung zurückzugeben oder ihm gegenüber eine Anrechnung auszuführen.
15. Der Frächter ist verpflichtet, GEBRÜDER WEISS, s.r.o. bei folgenden Ereignissen umgehend zu informieren:
    - Die Informationen im Transportschein stimmen mit dem Auftrag von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. nicht überein;
    - Es kommt zu einem Verkehrsunfall (Fahrzeug/ Transporteinheit) oder sonstigem Ausfall (z. B. technische Störungen, Krankheit, Verletzung u.Ä.)
    - Es fehlen Dokumente zum Sendungstransport;
    - Es wurden Beschädigungen bei der Sendung identifiziert;
    - Es kommt zur Reklamation seitens des Kunden oder verweigert es der Kunde, die Sendung zu übernehmen;
    - Es kommt zu einer amtlichen Kontrolle;
    - Kühlungsanlagen oder sonstige Anlagen fallen;
    - Man kann den vereinbarten Termin nicht einhalten;
    - Aktuelle Verkehrslage ist anders als die übliche Verkehrslage;
    - Verkehrsablauf ist anders als der übliche Verkehrsablauf;
    - Sonstige Ereignisse, die Einfluss auf Transport und Zustellung haben.
16. Der Frächter ist verpflichtet, die aus den gültigen Rechtsvorschriften resultierende Fahrtzeit und Zeit zum Ausruhen. Der Frächter ist verpflichtet anzuweisen und sicherzustellen, dass alle an dem Transport beteiligte Personen laut Vertrag sämtliche und irgendwelche Rechtsvorschrifte einzuhalten, einschließlich internationale Verträge und Rechtsvorschrifte sowie andere Vorschrifte und Abkommen, die auf Sendungstransport bezogen wurden und Umgang mit der Sendung in fremden Betriebsräumen (z.B. Rauchverbot).
17. Die Vertragsseiten sind verpflichtet, gültige Rechtsvorschrifte und CMR Abkommen einzuhalten, falls dies anwendbar ist, wobei die AGB des Frächters und seine anderen Bedingungen eingehalten werden, es sei denn, GEBRÜDER WEISS, s.r.o. hat sich damit einverstanden erklärt.
18. Ist die Sendung eine CMR Abkommen bezogene Sendung, ist der Frächter verpflichtet, sämtliche dort definierte Verpflichtungen nachzugehen einschließlich Ausstellung und Sicherstellung von CMR, d.h. sog. Ladungsschein wie ein Dokument, dessen Inhalt in dem vom CMR Abkommen genau definiertem Formular enthalten ist (weiter „CMR Nachweis").

Versicherung

1. Der Frächter ist für Versicherung der transportierten Sendung verantwortlich und für rechtzeitige und ordentliche Versicherung so wie es hier steht und mit einem Versicherungsvertrag definiert wird.
2. Der Frächter ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen, wobei:
   a) Im Falle von nationalen Transporten der Frächter eine Versicherung im Sinne der Allgemeinen Spediteurbedingungen der Slowakischen Republik abzuschließen hat mit einem allgemeinen Deckungsbetrag 8,33 XDR/1 kg
   b) Im Falle von internationalen Transporten eine Versicherung CMR mit gesamten Deckungsbetrag mindestens 8,33 XDR/1kg einschließlich CMR Deckung, Position 29

   (weiter „Versicherung“).
3. Eine Bestätigung über Abschließen der gegenständlichen Versicherung hat der Frächter dem Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o. noch vor dem Transport zuzustellen, und zwar spätestens am Tag der Auftragsbestätigung. Im Gegenteil ist die Auftragsbestätigung ungültig und unwirksam, es kommt zu keinem Vertrag sowohl zu keinen Konsequenzen, die in diesen Bedingungen vorausgesetzt werden, es sei denn GEBRÜDER WEISS, s.r.o. ausdrücklich oder mittels faktisches Vorgehen anderes bestimmt.
4. Falls es im Auftrag von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. steht, und der Frächter seinen Pflichten bezüglich Versicherung nicht in definierter Frist nachgeht, wird GEBRÜDER WEISS, s.r.o. eine Versicherung auf Kosten des Frächters abschließen, wobei die Versicherung vom Transportgeld abgezogen wird, und zwar 4% vom Transportgeld.

Kosten und Schaden

1. Nachdem der Auftrag bestätigt wurde und vom Frächter übernommen wurde, trägt er die Verantwortlichkeit, und zwar im vollen Umfang, und auch für alle Schäden, die im Zuge der Beschädigung, des Verlustes, Vernichtung und/ oder Verwertung, bis zur Aushändigung der definierten Person entstehen. Außer des Schadens ist der Frächter verpflichtet, GEBRÜDER WEISS, s.r.o. mit folgendem Betrag zu entschädigen: bei Verlust – Preis in Zeit der Aushändigung dem Frächter und bei Beschädigung und Verwertung die Differenz (ursprünglicher Zustand vs. Zustand nach der Beschädigung).
2. Der Frächter ist verpflichtet GEBRÜDER WEISS, s.r.o. den unter Punkt 1 aufgeführten Schaden und den Preis innerhalb von fünf (5) Tagen ab Zustellung der Aufforderung zu bezahlen.
3. Der Frächter ist verantwortlich für den Schaden, der infolge der Nichteinhaltung dieser Bedingungen, des CMR – Abkommens und Bestellung entstehen wird und für alle damit zusammenhängenden Kosten.
4. Der Frächter ist für die Nichteinhaltung des Ladungs- und Entladungstermins verantwortlich einschließlich einer verspäteten Beistellung des Fahrzeuges und der Ladeeinheiten und Nichteinhaltung der Zustellfrist so wie in dem Auftrag definiert.

Verschwiegenheit

1. Über Informationen bezüglich Identifizierung des Kunden (Vorname und Name, Geschäftsname) und Adresse (Unternehmensort und Sitz), der zu befördernden Sendung und Kundenbeziehungen, eventuell anderer als vertraulich bezeichneter Informationen ist Verschwiegenheit zu bewahren. Der Frächter soll in diesem Fall Verschwiegenheit bewahren, die Informationen vor Dritter schützen, diese nicht zu eigenen Zwecken sowie zu Zwecken Dritter nutzen, es sei denn es ist notwendig im Zuge der Transportausführung und GEBRÜDER WEISS, s.r.o. hat sich damit einverstanden erklärt.

Zahlungsbedingungen

1. Die Vertragsseiten haben Transportgeld wie im Auftrag aufgeführt vereinbart.
2. Der Frächter ist berechtigt, GEBRÜDER WEISS, s.r.o. eine Rechnung für ordentlichen und zeitigen Transport zu schicken, und zwar auf die im Auftrag aufgeführte Adresse innerhalb con 3 Tagen ab Transport, d.h. 3 Tage ab Zustellung dem Kunden oder auf eine andere von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. definierte Stelle. Der Frächter trägt allfällige finanzielle Belastung, wie z. B. Pönale, Kursdifferenzen u Ä., die infolge der Verspätung in der Zustellung entsteht. Der Frächter hat nur Anspruch auf Transportgeld, wenn der Auftrag im Sinne dieser Bedingungen bestätigt wurde und zugleich sämtliche Tranportdokumente, d.h. vor allem, aber nicht ausschließlich der Ladeschein und CMR Nachweis ausgestellt und bestätigt wurden.
3. Die für die Frächter ausgestellte Rechnung muss sämtliche durch Rechtsvorschrifte definierte Bedingungen und Formalitäten erfüllen, muss mit einer Auftragsnummer, Id.Nr. der Sendung versehen sein und es muss eine Kopie der bestätigten Bestellung, Original vom Ladeschein und bei internationalen Transporten auch von GEBRÜDER WEISS, s.r.o., Kunden und Zollamt bestätigtes Originaldokument CMR beiliegen. Eine nicht mit oben genannten Formalitäten und Anhängen ausgestattete Rechnung kann seitens GEBRÜDER WEISS, s.r.o. dem Frächter zurückgegeben werden bis die Mängel beseitigt wurden, und zwar in einer im Artikel 4 festgelegter Frist.
4. Die Rechnung ist innerhalb von 45 Kalendertagen fällig nach einer ordentlichen und rechtzeitigen Zustellung dem Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o.. Falls die Rechnung nicht dem Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o. innerhalb der im Abschnitt 1 dieses Artikels definierter Frist zugestellt wird, oder wird sie nicht mit den wichtigen

Formalitäten und Anhängen ausgestattet sein, ist sie innerhalb von 60 Kalendertagen ab Zustellung dem Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o. fällig oder nach Entfernung der Mängel und wiederholter Zustellung dem Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o..

5. Im Transportgeld sind alle und irgendwelche Kosten mit dem Transport berücksichtigt, sowie alle zusammenhängende Kosten und Gebühren.

Besondere Bestimmungen

1. Die Vertragsseiten haben auch Folgendes vereinbart: Sollte der Frächter einen Vertrag und/ oder Vereinbarung mit einem Konkurrenten von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. oder direkt mit einem seiner Kunden abschließen, ggf. mit einem Auftraggeber, wobei das Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o. diesen Auftrag wahrgenommen hat und der Frächter durch den Vertragsabschluss das Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s.r.o. teilweise oder ganz bei den Transport- und Spediteurtätigkeiten ersetzen wird, erlöschen im Sinne des Vertrages sämtliche Forderungen des Frächters gegenüber GEBRÜDER WEISS, s.r.o. und werden zum Gegenstand einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresumsatzes, der bei GEBRÜDER WEISS, s.r.o mit diesem Kunden in den letzten zwölf Monaten rückwärts vor Verletzung der Vertragsverpflichtung entstand, womit der Frächter einverstanden ist. Die Vertragsstrafe ist fällig innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Rechnung seitens GEBRÜDER WEISS, s.r.o und der Frächter ist verpflichtet, den Betrag aufs Konto von GEBRÜDER WEISS, s.r.o zu überweisen.
2. Der Frächter ist nicht berechtigt, die Sendung aufzuhalten, sie dem Vertrag und den Bedingungen zuwider zu behandeln und irgendwelche Rechte durch die Sendung zu beanspruchen, und zwar unter keinen Umständen. Der Frächter ist nicht berechtigt Pfandrechte und/ oder Rücktrittsrechte zu entrichten oder auszuführen, oder eventuell andere mit der Sendung zusammenhängende Rechte und auch keine Lasten oder Rechte von Dritter einzurichten.
3. Der Frächter ist nicht berechtigt, die Sendung zu verkaufen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GEBRÜDER WEISS, s.r.o..
4. Zu Zwecken von diesen Bedingungen haben der Frächter und GEBRÜDER WEISS, s.r.o. eine email Kommunikation vereinbart – via die im Auftrag aufgeführten Kontaktdaten. Die einer Vertragsseite gesendete Mitteilung ist gültig und wirksam, falls sie mit einer Faxbestätigung (im Falle der Kommunikation über Fax) oder Lesebestätigung (im Falle der Kommunikation über email) zu beweisen ist. Sollte die empfangende Seite ohne Begründung die Übernahme der Mitteilung ablehnen, versteht sich die Mitteilung an dem Ablehnungstag zugestellt. Die Vertragsseiten verpflichten sich, sich gegenseitig mit Änderungen in Kontaktdaten für die Zustellungen auszustatten. Bis die neuen Kontaktdaten nachweisbar bekanntgegeben werden, sind die zuletzt bekannten Kontaktdaten gültig. Jede Seite ist fürs Funktionieren der Kontaktdaten verantwortlich. Die Form der Zustellung und Kommunikation wird in allen Fällen der Zustellung/ Kommunikation anwendbar sein, bei Aufträgen und auch in anderen von GEBRÜDER WEISS, s.r.o. definierten Fällen. Die Seiten haben vereinbart, dass in operativen Fällen, insbesondere im Rahmen vom Transport der Sendung – Verspätung, Stau, Unfall, Änderungen im Transport und Zustellung der Sendung GEBRÜDER WEISS, s.r.o. nicht auf den in diesem Absatz definierten Bedingungen besteht und es wird telefonisch kommuniziert – Telefonnummer im Auftrag. Änderungen der Telefonkontakte und Bekanntgabe der anderen Vertragsseite sind in diesem Absatz bestimmt.

Erklärung

1. Der Frächter bestätigt hiermit, dass er über sämtliche notwendige Erlaubnisse und Berechtigungen bezüglich Sendungtransport und Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten verfügt, und dass die Fahrer über geeignete Führerscheine verfügen und auch eventuell über weitere Erlaubnisse erforderlich zum Sendungstransport (z.B. bei Transport und Ladung der gefährlichen Sendungen).
2. Der Frächter verpflichtet sich, dass er nur solche Fahrer mit dem Transport beauftragen wird, die nicht gestraft wurden für Vermögensstraftaten so wie im Kopf IV. Gesetz Nr. 300/2005 Strafgesetz in der Fassung späterer Vorschriften, oder für andere Delikte und Verwaltungsdelikte in dieser Richtung.

Schlussbestimmungen

1. Diese Bestimmungen richten sich nach der gültigen Rechtsordnung der Slowakischen Republik, insbesondere Bestimmungen aus §§610 und ffg. Gesetz Nr. 513/1991 HGB in der Fassung späterer Vorschriften und in Fällen, dass man dies auch im Rahmen des CMR Abkommens einsetzen kann.
2. Diese Bedingungen sind gültig und wirksam ab Veröffentlichung an der Webseite GEBRÜDER WEISS, s r.o.. Mit der Bestätigung im Sinne dieser Bedingungen oder mit einer tatsächlichen Übernahme der Sendung bestätigt der Frächter, dass er diese Bedingungen gelesen hat und sie im vollen Umfang akzeptiert. Diese Bedingungen und ihr Inhalt beziehen sich auf alle und irgendwelche rechtliche Beziehungen von GEBRÜDER WEISS, s.r.o., wobei das Unternehmen GEBRÜDER WEISS, s r.o. im Sinne §610 HGB als Versender definiert wird. Dies gilt ohne Rücksicht auf Vorhandensein und Gültigkeit der Bestellung, ggf. eines anderen Rechtaktes zwischen GEBRÜDER WEISS, s r.o. und dem Frächter. GEBRÜDER WEISS, s r.o. darf vom Inhalt der Bedingungen abweichen, und zwar in einer konkreten Bestellung, mit einer schriftlichen/ mündlichen Anweisung oder wird zwischen GEBRÜDER WEISS, s r.o. und dem Frächter Anderes vereinbart.
3. Die Vertragsseiten haben vereinbart, dass eventuelle Streitfälle im Zuge dieses Vertrages/ vertraglichen Bedingungen in slowakischen Gerichten entschieden werden.